

## RICHTLINIEN FÜR DIE GARTENBENUTZUNG

1. Das Mitglied ist verpflichtet, den Hausgarten in einem ordentlichen, d.h. sauberen und gepflegten Zustand, zu halten.
2. Ruhestörende Arbeiten, d.h. insbesondere Rasenmähen oder vergleichbare Tätigkeiten, sind ausschließlich während folgender Zeiten gestattet:  
Montag – Freitag von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr  
Samstag von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr

Für besonders laute Geräte (gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser, Laubsammler, gelten folgende Zeiten:

Montag – Samstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15.00 –17.00 Uhr

3. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist grundsätzlich als begrünte, bzw. zu begrünende Fläche für heimische Nutz-, und Zierpflanzen, wie auch Sträucher, Obstbäume, Gehölze und Rasen vorgesehen.  
Bei der Pflanzung von Bäumen sind Standort und Wuchs zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung des Nachbarn zu vermeiden.  
Hochwachsende Waldbäume dürfen nicht gepflanzt werden.
4. Das Anlegen von Wegen und Terrassenflächen ist bei der Wohnungsgenossenschaft NORIS eG zu beantragen.
5. Das Anlegen von Gartenteichen ist nicht gestattet.  
Bereits bestehende Teiche dürfen beibehalten werden.
6. Das Aufstellen von Schwimmbecken und Pools, ausgenommen Planschbecken für Kleinkinder, ist nicht gestattet.
7. Beim Gartengießen ist jederzeit verantwortungsvoll mit Wasser umzugehen.  
Rasensprenger o.ä. sollten, insbesondere in Trockenzeiten, nur kurzzeitig eingesetzt werden.
8. Gartenabfälle sind (gemäß Richtlinien der Stadt Nürnberg) möglichst im eigenen Garten zu kompostieren.  
Der Komposter sollte nach Möglichkeit so ausgewählt und platziert werden, dass eine Geruchsbelästigung von Nachbarn nach Möglichkeit vermieden wird.
9. Die Errichtung eines Gartenhauses (Gewächshauses o.ä.) ist grundsätzlich möglich, jedoch obliegt die grundsätzliche Erlaubnis der Erstellung, ebenso wie die Größe, einer Genehmigung durch die Wohnungsgenossenschaft NORIS eG.  
Sofern auf neu angelegten Mietergarten-Parzellen bereits Fundamente oder Pflasterflächen für diesen Zweck vorgesehen sind, ist die Lage und Grundrissgröße bereits definiert. Eine Beantragung ist dann nicht mehr erforderlich, sofern die Firsthöhe 2,4 m nicht übersteigt.
10. Evtl. Sichtschutzeinrichtungen an den vorhandenen Zäunen sind nicht gestattet.

11. Das Aufstellen von Pavillons ist anzuzeigen und kann nur für begrenzte Dauer gestattet werden.
12. Das Aufstellen von Spielgeräten oder dgl. ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.
13. Das Grillen mit Kohle ist, entsprechend den allgemeinen Regelungen der Hausordnung, nicht erlaubt!  
Ausnahmen bestehen nur bei Gartenabteilen, die - als Teil einer Kleingartenanlage - sich in ausreichender Entfernung zu Wohngebäuden und Balkonen befinden und mindestens durch einen Weg oder Grünstreifen in vergleichbarer Breite von diesen getrennt sind.  
*Unabhängig davon wird an dieser Stelle nochmals auf das stets gültige Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verwiesen!*
14. Kleintierhaltung ist auf dem Mietergarten grundsätzlich nicht gestattet.
15. Die Beendigung der Gartenbenutzung ist der Verwaltung einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.  
Sofern ein Gartenhaus oder ähnliche genehmigungspflichtige Einbauten vorhanden sind, müssen diese entfernt werden. Es ist aber auch möglich mit dem Mietnachfolger (sofern ein solcher feststeht) eine Übereinnahmevereinbarung zu erzielen.

Die vorgenannten Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, sollen das Zusammenleben in der Genossenschaft erleichtern.

Rücksichtnahme und den guten nachbarschaftlichen Willen vorausgesetzt, sollte ein problemloses Miteinander jederzeit möglich sein.

In Zweifelsfragen halten Sie bitte Rücksprache mit der Genossenschaft.